

BGer 4A_137/2019 vom 26. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_137_2019

FR: TF 4A_137/2019 du 26 septembre 2019

IT: TF 4A_137/2019 del 26 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG), sie richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das im Rechtsmittelverfahren (Art. 75 Abs. 2 BGG) die Klage der Beschwerdeführerin abgewiesen hat (Art. 76 BGG), der Streitwert ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 BGG). Insofern ist die Beschwerde zulässig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt primär die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid; sie ist denn auch der Ansicht, die Vorinstanz hätte Beweise abnehmen oder die Sache zur Beweisabnahme an die erste Instanz zurückweisen müssen, soweit sie die von der Beschwerdeführerin begehrte Schadensschätzung nicht aufgrund ihrer Vorbringen vornehmen konnte. Da die Bemessung des Schadens nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich eine vom kantonalen Gericht abschliessend zu beurteilende Tatfrage ist (BGE 131 III 360 E. 5. 1 S.364, 122 III 61 E. 2c/bb, 119 II 249 E. 3a je mit Verweisen), nimmt das Bundesgericht diese nicht selbst vor, wenn es zum Schluss kommt, die Vorinstanz habe Rechtsgrundsätze der Schadensberechnung verkannt. Insofern ist der Rückweisungsantrag zulässig. Immerhin ist zum bezifferten Eventualantrag zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin ihre vorinstanzlichen Anträge unbesehen darum wiederholt, dass ein Betrag von Fr. 3'408.60 schon in erster Instanz gutgeheissen (wenn auch durch Verrechnung getilgt erklärt) wurde und die Abweisung der Lohnrückforderung von Fr. 48'912.30 vor Vorinstanz nicht mehr bestritten war. Es ergibt sich im Übrigen auch aus den Feststellungen der Vorinstanz nicht eindeutig, dass die von der Beschwerdeführerin unterbreiteten Zahlen schlüssig sind (vgl. etwa E. 3.2 Position a im Vergleich zu E. 6). Die Beschwerdeführerin hatte aber jedenfalls im kantonalen Verfahren ein beziffertes Rechtsbegehren zu stellen, dessen Beträge nachvollziehbar und eindeutig berechenbar sind.

E. 3

Die Beschwerde ist gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (vgl. BGE 140 III 86 E.2, 115 E. 2 S. 116). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen, und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3, 133 II 396 E. 3.2 S. 400 mit Hinweisen). Wird eine Verletzung von Grundrechten gerügt, so ist

darzulegen, welche Rechte und inwiefern sie verletzt sein sollen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Soweit sich die Beschwerdeführerin mit blossen Verweisen auf die Ausführungen in ihrer Berufung an die Vorinstanz begnügt, erfüllt die Beschwerde die Begründungsanforderungen nicht. Und auch soweit sie Grundrechte erwähnt, ist nicht ansatzweise begründet, inwiefern diese verletzt worden sein sollen. Es ist darauf nicht einzutreten. Die Begründung der Beschwerde erschöpft sich im Übrigen weitgehend in einer Wiederholung des im kantonalen Verfahren vertretenen Standpunkts.

E. 4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt. Zum Prozesssachverhalt gehören namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Verweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen.) Soweit die Beschwerdeführerin den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

Die Beschwerdeführerin rügt keine Willkür in der Feststellung des Prozess- oder Lebenssachverhalts. Das Bundesgericht ist demnach an die tatsächlichen Feststellungen zu Bestand und Umfang des Schadens durch die Vorinstanz gebunden, soweit diese nicht den Rechtsbegriff des Schadens oder Rechtsgrundsätze der Schadensberechnung verkannt hat (BGE 122 III 61 E. 2c/bb S. 65).

E. 5

Die Vorinstanz hat die einzelnen Schadenspositionen im Wesentlichen als nicht hinreichend substantiiert abgewiesen.

E. 5.1

Nach Art. 42 Abs. 1 OR ist der Schaden so konkret wie möglich zu beweisen (vgl. BGE 132 III 379 E. 3.1; 127 III 365 E. 2b; 115 II 1 E. 4). Art. 42 Abs. 2 OR sieht für den nicht ziffernmässig nachweisbaren Schaden eine Beweiserleichterung vor, was voraussetzt, dass ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist (BGE

132 III 379 E. 3.1; 131 III 360 E. 5.1; 128 III 271 E. 2b/aa). Selbst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, erlaubt Art. 42 Abs. 2 OR dem Geschädigten nicht, ohne nähere Angaben Forderungen in beliebiger Höhe zu stellen. Vielmehr sind auch im Rahmen dieser Norm - soweit möglich und zumutbar - alle Umstände zu behaupten, die Indizien für den Bestand eines Schadens darstellen und die Schätzung des Umfangs des Schadens erlauben (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2 S. 323; 140 III 409 E. 4.3.1; 131 III 360 E. 5.1; 122 III 219 E. 3a). Die Substanziierungsobliegenheit gilt unvermindert auch für den Fall, in dem zwar die Existenz eines Schadens, nicht aber dessen Umfang sicher ist (Urteile 4A_481/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 4; 4A_154/2009 vom 8. September 2009 E. 6). Liefert die geschädigte Person nicht alle im Hinblick auf die Schätzung des Schadens notwendigen Angaben, ist eine der Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 OR nicht gegeben und die Beweiserleichterung kommt nicht zum Zuge (BGE 144 III 155 E. 2.3 S. 158 mit Verweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hat - gestützt auf die Straftaten - aus unerlaubter Handlung des Beklagten in vor Vorinstanz noch strittigen sieben Kundenbeziehungen Schadenersatz eingeklagt. Als unerlaubte Handlungen hat sie im Wesentlichen die "Umplatzierung" der mit diesen Kunden bestehenden Rahmenverträge auf die neu gegründete Firma des Beklagten, die Stornierung offener Bestellungen und deren Übertragung auf die Firma des Beklagten, sowie die Ausführung von Bestellungen mit der Infrastruktur der Klägerin und Rechnungstellung durch den Beklagten angeführt.

E. 5.2.1

Die Vorinstanz kam - soweit sie auf die Berufung überhaupt eintreten konnte - mit der ersten Instanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin ihre Behauptung nicht hinreichend bewiesen hat, dass von der Firma des Beklagten in Rechnung gestellte Lieferungen bei ihr produziert worden seien. Gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz werden in der Beschwerde keine gehörigen Rügen vorgebracht. Den angeblichen Schaden aus rechtswidriger Benützung der klägerischen Infrastruktur hat die Vorinstanz mangels Beweises der rechtswidrigen Handlung rechtskonform abgewiesen.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz hat den angeblichen Schaden in Höhe des Fixkostenanteils für den abgezwigten Umsatz mit der ersten Instanz als völlig unsubstanziert qualifiziert, soweit die Beschwerdeführerin darauf nicht verzichtet hatte. Sie hat festgestellt, dass der angebliche Fixkostenanteil am Umsatz für Maschinen, Büro, Strom, Heizung, Wasser etc. von mindestens 60 % nicht schlüssig dargetan sei. Sie hat insofern mit der ersten Instanz den durchschnittlichen Fixkostenanteil am Gesamtumsatz für die "abgezwigten" Umsätze nicht für repräsentativ gehalten. Inwiefern sie damit Recht verletzt haben könnte, ist weder ersichtlich noch dargetan.

E. 5.3

Die Vorinstanz hat den entgangenen Gewinn aus den vom Beklagten auf seine Firma übertragenen Verträgen für die Jahre 2001 bis 2006 als nicht schlüssig behauptet abgewiesen. Sie hat schon die im Strafverfahren festgestellte Umsatzeinbusse von insgesamt Fr. 219'000.-- als für die zivilrechtliche Beurteilung deshalb nicht als massgeblich erachtet, weil nicht erwiesen sei, dass die Klägerin in der Lage gewesen wäre, die "umgeleiteten" Bestellungen auszuführen und ausserdem nicht feststehe, weshalb die

Kunden ihre Verträge mit der Klägerin gekündigt und entsprechende mit dem Beklagten abgeschlossen hätten. Sie hat sodann festgestellt, dass die behauptete Gewinnmarge von 17 % von der ersten Instanz als nicht schlüssig qualifiziert worden sei, da nicht dargelegt werde, weshalb die Nettomarge für alle Kunden und alle Produkte dieselbe sein solle und es überdies bei den umgeleiteten Rahmenverträgen nicht um konkrete Bestellungen gehe, wogegen die Klägerin in der Berufung nichts einwandte. Die Vorinstanz ging daher davon aus, dass aus in früheren Jahren erzielten Umsätzen keine Schlüsse gezogen werden könnten und die Klägerin nicht in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt habe, wieso es wahrscheinlich sei, dass die Kunden bei ihr während sechs weiteren Jahren im selben Umfang Bestellungen getätigt hätten. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe soweit möglich und zumutbar alle Umstände behauptet, die Indizien für den Bestand eines Schadens darstellen und die Schätzung des Umfangs des Schadens erlauben, vermag die Begründung der Vorinstanz nicht als bundesrechtswidrig auszuweisen.

E. 5.4

Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Vorinstanz kein Recht verletzt hat, indem sie das Strafurteil für den Beweis des Schadens nicht als hinreichend erachtete mit dem Hinweis, dass die Zivilforderung mangels hinreichender Grundlagen für die Schadensersatzbemessung auf den Zivilweg verwiesen wurde. Die Vorinstanz hat überdies zutreffend erkannt, dass Beweisanträge - namentlich eine Expertise - gehörige Behauptungen nicht zu ersetzen vermögen.

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner dessen Parteikosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu ersetzen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.